

Eckpunkte Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) für den Stadtverkehr Chemnitz

Zweck

- Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch ein integriertes Gesamtverkehrsangebot von Bus- und Straßenbahnlinien in Chemnitz (gemäß Nahverkehrsplan, Teilraum Chemnitz) einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete (gemäß Zweckvereinbarung Landkreis Zwickau)

Gegenstand

- Beauftragung der CVAG als internen Betreiber der Stadt Chemnitz, die im ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen
- Neben der Durchführung der gesamten Verkehrsleistungen des Stadtverkehrs Chemnitz mit Bus- und Straßenbahn umfasst die Beauftragung insbesondere auch die Vorhaltung von Betriebsmitteln, den Betrieb der Infrastruktur, den Bau von Schieneninfrastruktur, den Vertrieb unter Anwendung des VMS-Tarifs sowie die Kundenbetreuung.

Laufzeit

- 22,5 Jahre
- Inkrafttreten am 01.01.2020

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der CVAG

- Art und Umfang der Verkehrsdienste entsprechend dem gültigen NVP (zum Inkrafttreten des ÖDA ca. 9.823.000 Fahrplan-km)
- Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste sind im ÖDA geregelt
- Investitionsverpflichtungen (Beschaffung neuer Straßenbahnfahrzeuge während Vertragslaufzeit legitimiert Vertragslaufzeit von 22,5 Jahren)
- Betrieb und Ausbau der Infrastruktur
- Anwendung des Tarifs des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS)
- Durchführung von Vertriebs- und Marketingaktivitäten

Erfüllung und Kontrolle

- Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung des ÖDA zu überwachen und kann sich hierfür Dritter bedienen
- CVAG weist die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr nach diesem ÖDA obliegenden Verpflichtungen mittels verschiedener, im ÖDA festgelegter Berichte nach. Diese Berichte beziehen sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsleistung sowie auch auf die Einhaltung der qualitativen Vorgaben (Pünktlichkeit, Sauberkeit, Kundenzufriedenheit etc.).

Finanzierung ÖDA

- Finanzierung etwaiger Ausgleichsleistungen der Stadt auf Grundlage des ÖDA als Alleingesellschafterin der VVHC derzeit über den steuerlichen Querverbund, d.h. die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VVHC und der CVAG
- Zurverfügungstellung von Zuschüssen bei finanzieller Notwendigkeit aus dem Haushalt der Stadt an VVHC und Weiterleitung an die CVAG
- Ausgleichsleistungen können auch von Dritten (bspw. gesetzlicher Ausgleich nach SchwbG durch Freistaat Sachsen oder Erstattung Durchtarifizierungsverluste durch ZVMS etc.) geleistet werden (beihilferechtlich max. zulässiger Ausgleich darf jedoch in Summe nicht überschritten werden)

Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- Ausgleichsleistungen (Zuschüsse) dürfen an die CVAG auf Grundlage des ÖDA aus beihilfenrechtlichen Gründen nur gewährt werden, soweit die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Ermittlung der Ausgleichshöhe beachtet werden
- ÖDA definiert maximale Höhe des zulässigen Ausgleichs, zulässiger Ausgleich ist aus beihilfenrechtlichen Gründen doppelt begrenzt (einerseits auf vorab ermittelten Soll-Ausgleich, andererseits max. in Höhe des im Nachgang ermittelten tatsächlich benötigten finanziellen Nettoeffekts – jeweils nur niedrigerer der beiden Beträge darf ausgeglichen werden)

Abrechnung

- CVAG erstellt jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr eine beihilfenrechtliche Abrechnung
- CVAG führt hierfür fortlaufend eine Trennungsrechnung, in der der Geschäftsbereich des ÖDA rechnerisch von den anderen Geschäftsbereichen der CVAG getrennt wird

Weiterführende Regelungen, Pflichten und Anpassungsmöglichkeiten

- CVAG betreibt die vom ÖDA umfassten Verkehrsdienste in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko i.S.v. § 3 PBefG
- Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen während der Laufzeit des ÖDA sind über das vertragliche Änderungsmanagement jederzeit möglich. Dies betrifft z.B. Änderungen des fahrplanmäßigen Leistungsangebotes (Zu- oder Abbestellungen), der Qualitätsvorgaben sowie ggf. auch die nachträgliche Einführung neuer Aufgaben (Implementierung neuer Antriebsformen o.ä.). Die Initiative für Änderungen des ÖDA kann sowohl von CVAG als auch von Stadt ausgehen.
- zum Schutz der Verkehrsdienste gewährt die Stadt der CVAG für die gesamte Laufzeit des ÖDA ein ausschließliches Recht
- CVAG erbringt jedwede Art von öffentlichen Personenverkehrsdiensten ausschließlich innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt (hierzu zählen auch abgehende Linien, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen)
- CVAG nimmt nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten teil
- CVAG gewährleistet, dass die Vorgaben zur ausschließlichen Leistungserbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt und zur Nichtteilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auch für ihre Tochterunternehmen eingehalten werden
- CVAG beantragt zur Erfüllung der Verkehrsdienste erforderliche Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen, Fahrplan- und Tarifzustimmungen
- CVAG stellt sicher, dass sie den überwiegenden Teil der Verkehrsdienste (mehr als 50 %) selbst erbringt
- Im Übrigen darf CVAG Unteraufträge vergeben, muss allerdings sicherstellen, dass die Vorgaben dieses ÖDA an die Erbringung der Verkehrsdienste erfüllt werden; dies gilt insbesondere auch für die Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsanforderungen.